

Satzung über die steuerbegünstigten Zweck der gemeindlichen Kindertagesstätte

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2002 (GVBl. S. 467) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ichtershausen in der Sitzung vom 05.05.2003 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Mit dem Betrieb der Kindertagesstätte Ichtershausen (Kindergarten, Kinderkrippe) werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) verfolgt.

Zweck der Kindertagesstätte ist die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Einwicklung, die Kinderbetreuung als Beitrag (Ergänzung) zur Erziehung, die Förderung der Bildung der Kinder sowie die fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Einrichtung. Diese Zwecke sollen durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung anregt, die Gemeinschaftsfähigkeit fördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleicht, erreicht werden. Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gemeinde Ichtershausen als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Gemeinde Ichtershausen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.